

# **Änderungen im Umsatzsteuergesetz: Eigenverbrauch – Reisekosten – Lehrkräfte im Berufsbildungsbereich**

Michael Ernst-Pörksen, Mitja Wolf

## **I. Besteuerung des Eigenverbrauchs**

Die bisherigen Vorschriften zur Besteuerung des Eigenverbrauchs in Form der Entnahme von Gegenständen aus dem Unternehmen oder ihrer unternehmensfremden Verwendung waren nicht an einen Vorsteuerabzug bei der Anschaffung des Gegenstandes selbst oder für Aufwendungen zu seiner Erhaltung oder für seinen Verbrauch geknüpft.

Künftig ist der Eigenverbrauch nur noch umsatzsteuerpflichtig, wenn bei der Anschaffung oder Erhaltung des Gegenstandes Vorsteuer abgezogen werden konnte. Das gilt sowohl für den unternehmensfremden Verbrauch von Gegenständen (Entnahme) als auch für die unternehmensfremde Nutzung (z.B. Kfz).

Eine Ausnahme gilt nur für den Eigenverbrauch durch die unentgeltliche Erbringung einer Dienstleistung. Sämtliche bei der Ausführung dieser Dienstleistung entstandene Kosten gehören zur Bemessungsgrundlage, auch wenn diese Kosten nicht mit Umsatzsteuer belastet waren (wie z.B. Personalkosten).

Die private Kfz-Nutzung eines Firmenwagen ist künftig von der Umsatzsteuer befreit. Dafür darf die Vorsteuer auf Anschaffungs- und Betriebskosten des Fahrzeuges nurmehr zu 50% geltend gemacht werden. ( Gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1999 erworben werden.)

Nicht geltend gemacht werden darf die Vorsteuer aus dem Erwerb eines Gegenstandes, den der Unternehmer zu weniger als 10% für sein Unternehmen nutzt.

Bemessungsgrundlage des Eigenverbrauchs sind bei Gegenständen die Anschaffungs- oder Selbstkosten, bei Leistungen die bei der Ausführung entstandenen Kosten.

## **II. Besteuerung der Reisekosten und der Bewirtungsaufwendungen**

Künftig nicht mehr abziehbar ist die Vorsteuer auf den nicht abziehbaren Teil der Bewirtungsaufwendungen. Das sind alle Bewirtungsaufwendungen, soweit sie 80% der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen ist. Ebenfalls nicht mehr abziehbar ist die Vorsteuer auf Geschenke, soweit sie nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten angesetzt werden dürfen. Hier besteht künftig ein Gleichlauf zwischen den Gewinnsteuern und der Umsatzsteuer.

Nicht mehr zum Vorsteuerabzug zugelassen sind auch die Reisekosten des Unternehmers und seines Personals, soweit es sich um Verpflegungskosten, Übernachtungskosten oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge seines Personals handelt. Es fallen also alle umsatzsteuerlichen Pauschsätze weg. Zugelassen ist lediglich noch der Vorsteuerabzug für unternehmenseigene Fahrzeuge und für Fahrtkosten aufgrund der Benutzung von Bahn, Flieger, Mietwagen etc.

## **III. Steuerbefreite Umsätze bei bestimmten Bildungsleistungen**

Die Befreiungen von Bildungsleistungen selbständiger Lehrkräfte ist neu geregelt worden.

Die Lehrtätigkeit ist im Berufsbildungsbereich dann steuerfrei, wenn der berufsbildenden Einrichtung eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, in der bestätigt wird, daß die Lehrveranstaltungen auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

Die Befreiung gilt nur für die Leistung der Lehrkräfte, nicht für Bildungsträger, die ihrerseits Lehrkräfte zur Verfügung stellen und dafür Entgelt berechnen.

Berlin, April 1999